



## Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

### Worum geht es bei diesem Verfahren?

Ziel ist es für die Bewerberinnen und Bewerber, mit einem im Ausland erworbenen juristischen Studienabschluss zum juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland zugelassen zu werden, ohne die erste juristische Prüfung ablegen zu müssen. Voraussetzungen und Verfahren sind in § 112a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) geregelt.

### I. Formelle Voraussetzungen für den Eintritt in die Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung wird bei Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt, die

1. ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen,
2. das in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; Norwegen, Island, Liechtenstein) oder der Schweiz erworben wurde **und**
3. das im Herkunftsstaat den Zugang zur postuniversitären Rechtsanwaltsausbildung eröffnet.

### II. Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlichen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten verfügen, erfolgt im Rahmen des auf die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gerichteten Verfahrens. **Interessentinnen und Interessenten müssen sich daher bei einem der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst bewerben, die Feststellung der Gleichwertigkeit ihres im Ausland erworbenen juristischen Studienabschlusses mit der deutschen ersten juristischen Prüfung beantragen** und Nachweise ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation(en) einreichen.

Die Referendarabteilung des betreffenden Oberlandesgerichts leitet den Antrag zur Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 112a DRiG an das Landesjustizprüfungsamt weiter. Hier werden die vorlegten Nachweise über den universitären Hochschulabschluss zunächst daraufhin geprüft, ob die unter I. genannten formellen Voraussetzungen vorliegen. In einem weiteren Schritt muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse des deutschen Rechts und Fähigkeiten verfügt. Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

#### Erste Stufe: Prüfung der Diplome und sonstigen Nachweise

Zunächst werden die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise und einschlägige Berufserfahrung geprüft. Ziel ist die Feststellung, ob die Unterlagen hinreichende Kenntnissen und Fähigkeiten in den Rechtsbereichen belegen, die Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung in Niedersachsen sind. Dabei handelt es sich um die in § 16 der

Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) näher beschriebenen Kernbereiche des deutschen Zivil-, Strafrechts und des öffentlichen Rechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts (siehe Anlage). Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers müssen dem Niveau der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechen.

### Zweite Stufe: Ergänzende Eignungsprüfung

Soweit in einem oder in mehreren der drei genannten Rechtsbereiche hinreichende Kenntnisse und / oder Fähigkeiten noch nicht belegt sind, müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihr Vorhandensein dadurch nachweisen, dass sie eine ergänzende Eignungsprüfung bestehen. Hierzu fertigen sie in diesem Bereich angebotene Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung nach näherer Maßgabe der hierfür geltenden Prüfungsordnung an. Die Durchführung der Eignungsprüfung setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen ist. Ansprechpartner dort ist Herr Estermann (Tel: 05141-5939-104).

Die Eignungsprüfung ist (soweit die Klausuren aller drei Rechtsbereiche zu schreiben sind) bestanden, wenn

1. die für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Anzahl von Klausuren, mindestens jedoch die Hälfte der zu fertigenden Klausuren, bestanden, also mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden sind und
2. Klausuren in mindestens zwei der drei Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht bestanden sind, hiervon mindestens eine im Zivilrecht.

Ist die Eignungsprüfung in einem Bereich wegen ausreichender schriftlicher Nachweise nicht abzulegen, werden für diese Berechnung die in diesem Bereich angebotenen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung fiktiv als bestanden angesetzt.

Eine mündliche Prüfung erfolgt nicht. Im Falle des Bestehens der Eignungsprüfung wird darüber eine Bescheinigung erteilt. Eine Note wird darin nicht festgesetzt.

### III. Abschluss der Gleichwertigkeitsprüfung

Der Bewerberin oder dem Bewerber wird mit einem Bescheid das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung mitgeteilt. Die in einem Bundesland ausgesprochene Feststellung der Gleichwertigkeit berechtigt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Eignungsprüfung wird hierüber zusätzlich ein Zeugnis ausgestellt.

# Anlage: Wortlaut des § 16 NJAVO<sup>1</sup>

## „§ 16

### Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung

(1) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Bürgerliches Recht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen europarechtlichen Bezügen.

1. die allgemeinen Lehren, den allgemeinen Teil des Schuldrechts, ausgewählte einzelne Schuldverhältnisse (Kauf, Darlehen, Schenkung, Miete, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bürgschaft, Schuldanerkenntnis, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen) und ausgewählte Teile des Sachenrechts (Prinzipien des Sachenrechts; Besitz; allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken; Inhalt, Erwerb und Verlust des Eigentums sowie Ansprüche aus dem Eigentum, auch bei Zwangsvollstreckung und Insolvenz) sowie
2. in Grundzügen
  - a) die in Nummer 1 nicht genannten Vorschriften des besonderen Teils des Schuldrechts sowie ausgewählte Teile des Sachenrechts (Dienstbarkeiten, Hypothek, Grundschuld sowie Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten sowie Miteigentum), des Familienrechts (Ehewirkungen, Zugewinngemeinschaft, Scheidungsgründe und -folgen, Verwandtschaft, Abstammung, elterliche Sorge sowie Betreuung) und des Erbrechts (Erbfolge, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil, Erbschein, Erbenhaftung sowie Erbschaftsanspruch),
  - b) ausgewählte Teile des Handelsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf) und des Gesellschaftsrechts (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft sowie Gründung, Organe und Kapitalschutz der GmbH),
  - c) ausgewählte Teile des Arbeitsrechts (Regelungsinstrumente, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der sich darauf beziehenden Regelungen des Betriebsverfassungsrechts sowie die wesentlichen Vertragspflichten und die Folgen ihrer Verletzung) und
  - d) Streitschlichtung und Streitvermeidung, ausgewählte Teile des Erkenntnisverfahrens (gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug ohne die Bücher 4 bis 6 der Zivilprozessordnung, Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe) und ausgewählte Teile der Zwangsvollstreckung (allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungsorgane, Rechtsbehelfe).

(2) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Strafrecht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen europarechtlichen Bezügen:

1. allgemeine Lehren; Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld einschließlich actio libera in causa und Vollrausch; Vorsatz und Fahrlässigkeit; Täterschaft und Teilnahme; Versuch und Rücktritt; Unterlassen einschließlich unterlassener Hilfeleistung; Konkurrenzen; Delikte gegen Leib, Leben und persönliche Freiheit außer den §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuchs; Eigentums- und Vermögensdelikte außer § 261 des Strafgesetzbuchs; Urkundsdelikte einschließlich Falschbeurkundung im Amt; Aussage- und Rechtspflegedelikte; Straßenverkehrsdelikte sowie
2. in Grundzügen:
  - a) Arten der Sanktionen und Strafzumessung; Geltung für Inlands- und Auslandstaten; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Beleidigung; Hausfriedensbruch; Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; Bestechungsdelikte außer § 299 des Strafgesetzbuchs; Rechtsbeugung und
  - b) Beteiligte im Strafverfahren; Prozessvoraussetzungen, insbesondere Strafantrag und Verjährung; Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe; Ablauf eines Verfahrens erster Instanz; Prinzipien des Hauptverfahrens; Kommunikation im Strafverfahren, zum Beispiel Aussage und Vernehmung; Beweisrecht; Rechtskraft; Arten der Rechtsbehelfe.

(3) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Öffentliches Recht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen europarechtlichen Bezügen:

1. das Staatsrecht einschließlich des Verfassungsprozessrechts ohne das Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht,
2. allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht ohne Planfeststellungsrecht sowie aus dem Verwaltungsprozessrecht die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, die Klagearten und ihre Sachurteilsvoraussetzungen,
3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr und ausgewählte Teile des Baurechts (städtebauliche Planung, städtebaurechtliche Zulässigkeit, bauliche Nutzung, Bauaufsicht) und
4. in Grundzügen:
  - a) ausgewählte Teile des Europarechts (Rechtsquellen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft; Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft; Grundfreiheiten des EG-Vertrages; Rechtsschutzsystem des EG-Vertrages; Struktur der Europäischen Union),
  - b) das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen,
  - c) weitere Teile aus dem Verwaltungsprozessrecht (vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen) und
  - d) das Kommunalrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Aufgaben und Tätigkeitsbereiche sowie Kommunalverfassungsrecht).

(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Teile des Rechts dürfen nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als festgestellt werden soll, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und mit den rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut ist.“

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.09.2009 (Nds. GVBl. S. 354).